

Meerschweinchenfreunde Deutschland

Bundesverband Deutschland e.V.



Satzung

der

**Meerschweinchenfreunde
Deutschland (MFD)
Bundesverband Deutschland e.V.**

**Sitz: 47051 Duisburg
Amtsgericht Duisburg
VR Nr. 5955**

Gegründet: 1988

Aktueller Stand vom: 21.01.2024



Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.

Sitz: 47051 Duisburg, Gegründet: 1988

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.“ und umfasst das gesamte Gebiet Deutschlands als Bundesverband. Er ist in das Vereinsregister beim AG Duisburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 47051 Duisburg.

§2 Zweck und Aufgaben

Mit dem Verein wird der Zusammenschluss aller Meerschweinchen-Züchter und -Halter im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitigen Aussprachen in allen züchterischen und damit verbundenen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Lenkung, Überwachung und Förderung der Züchtung von Meerschweinchen. Der Verein verfolgt nicht den Zweck einer gewerblichen Tierzucht. Zweck des Vereins ist darüber hinaus:

1. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung.
2. Durchführung von Ausstellungen, Fortbildungsveranstaltungen. Beratung von Mitgliedern beim Erwerb von Meerschweinchen, sowie im Bereich des Tierschutzgesetzes (siehe §17 dieser Satzung).
3. Beschickung von Ausstellungen und damit verbundener Werbeveranstaltungen. Der Verein dient der Zusammenfassung von Haltern und Züchtern von Meerschweinchen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung aller Interessen auf den Gebieten der Meerschweinchenzucht und -haltung.
4. Schaffung eines einheitlichen Standards für Rassemeerschweinchen und Erstellung einheitlicher Bewertungs- und Ausstellungsbestimmungen sowie der Preisrichterausbildung.

5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht unter dem Dachverband der Europäischen Züchtergemeinschaft „Entente Européenne“ und dem Tierschutz.
6. Die Förderung der Tierzucht.

§3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein "Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 **Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und weitere Arbeiten durch den Vorstand bestellt werden. Hierzu ist der **§3** zu beachten.

§6 **Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über **§831 BGB** haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
2. Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung oder eine Anmeldung über das Online-Formular beim Vereinsvorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaftsarten unterteilen sich in stimmberechtigte Mitglieder in Form von ordentlichen -, Familien- und Ehrenmitgliedern sowie in nicht stimmberechtigte Kurzmitglieder (Tagesmitglieder).
4. Die Mitgliedschaftsarten werden in der Geschäftsordnung Mitgliedschaft-, Beitrags- und Kassenwesen geregelt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Mitgliedes per Postweg oder durch elektronische Übermittlung der schriftlichen Erklärung per E-Mail, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Eine Zusendung des Schriftstückes oder der E-Mail an ein Vorstandsmitglied aus einem der Landesverbände, ist zwar möglich, gilt allerdings nicht als offizielle Kündigung und enthebt nicht die Pflicht des Mitgliedes, sich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied-Bundesverbandes zu wenden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch ohne Berücksichtigung einer anderen vorausgegangenen Strafe, wie in §19 aufgeführt, ausgeschlossen werden (z.B. aufgrund vereinsschädigendem Verhalten). Für den Fall, dass der Vorstand nicht mehr beschlussfähig sein sollte, kann die Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein fassen.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form über den Postweg mitzuteilen.

§9 Mitgliedsbeiträge

- 1.** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch den Vorstand in der Geschäftsordnung Mitgliedschafts-, Beitrags- und Kassenwesen verankert.
- 2.** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.** Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühren und Mahngebühren).
- 4.** Der Verein mahnt in regelmäßigen Abständen die noch offenen Mitgliedsbeiträge an. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand des Vereins fest. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht, ist der Verein berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.

§10 Gliederungen

- 1.** Zur besseren Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und aus Gründen eines engeren Zusammenschlusses der Mitglieder ist der Verband wie folgt untergliedert:
 - (a)** Landesverbände in den Grenzen der Bundesländer,
 - (b)** Bezirksverbände in den Grenzen der Regierungsbezirke der Bundesländer oder in einem Zusammenschluss mehrerer Landkreise und kreisfreien Städte,
 - (c)** Kreisverbände in den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte,
 - (d)** sowie örtliche Vereine.
- 2.** Die Gliederungen sind rechtlich selbständige Vereine, deren Satzung sich im Einklang mit, der des Bundesverbandes befinden muss. Die Satzungen und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes.
- 3.** Bis zur Bildung von Landesverbänden kann der Vorstand in jedem Bundesland ein oder mehrere Mitglieder kommissarisch mit der Leitung einer Regionalgruppe beauftragen.
- 4.** Die Regionalgruppen/Landesverbände halten einmal jährlich eine Regional-/Landesversammlung ab. Bis zur Bildung eines Landesverbandes kann die Regionalversammlung einen Sprecher wählen. Die Einladung zu den Regionalversammlungen muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung unter Hinweis auf Ort und Zeit sowie der Tagesordnung erfolgen.
- 5.** Bis zur Bildung von Landessatzungen ist die Satzung des Bundesverbandes sinngemäß anzuwenden.

6. Jedes Mitglied des Bundesverbandes gehört automatisch dem entsprechenden Landesverband an und ist dort auch stimmberechtigt. Das Mitglied kann auf Antrag die Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband beantragen, diesem müssen beide Landesverbände schriftlich zustimmen. Es ist dann nur noch bei diesem zugehörigen Landesverband stimmberechtigt.
7. Alles Weitere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§11 Organe des Vereins

1. Bundesvorstand
2. Bundesrat (Delegierte der Landes- und Bezirksverbände)
3. Tierschutzkommission
4. Standardkommission
5. Schiedsstelle
6. Mitgliederversammlung

§12 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand (nachfolgend als Vorstand bezeichnet) im Sinne des **§26 BGB** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vizeschatzmeister, dem Ausstellungsleiter sowie dem Pressewart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Bundesverband wird durch den Präsidenten allein, durch alle übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die komplette Geschäftsführung des Vereins, auch dessen Geschäfts- und Vereinsordnungen, obliegt dem Vorstand. Mit Ausnahme von Beschlüssen oder Änderungsbeschlüssen der Geschäftsordnungen für die Landesverbände, der Tierschutzkommission und der Standardkommission. Hierfür ist der erweiterte Vorstand zuständig.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (b) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates, dem Schriftführer und dem Beisitzer des Bundesrates
 - (c) dem Leiter der Standardkommission bei dessen Abwesenheit durch einen Vertreter der Standardkommission
 - (d) dem Leiter der Tierschutzkommission bei dessen Abwesenheit durch einen Vertreter der Tierschutzkommission
5. Für den erweiterten Vorstand sind die Bestimmungen aus **§15** sinngemäß anzuwenden.
6. Sind b) oder c) oder d) nicht oder nur teilweise besetzt, ist der erweiterte Vorstand dennoch beschlussfähig.

§13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Beschlussfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen
5. Beschlussfassung und Aussprechen von Vereinsstrafen
6. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
7. Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung / Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale nach **§3 Nr. 26a EStG**)
8. Bestellung eines Wahlvorstandes für Vorstandswahlen
9. Benennung und Entlassung der einzelnen Mitglieder der Tierschutzkommission
 - (a) Zur Nachbesetzung und Erweiterung können durch die Tierschutzkommission geeignete Personen dem Vorstand vorgeschlagen werden.
10. Benennung und Entlassung der einzelnen Mitglieder der Standardkommission
 - (a) Zur Nachbesetzung und Erweiterung können durch die Standardkommission geeignete Preisrichter dem Vorstand vorgeschlagen werden.
11. Nach Vorschlag der Standardkommission gehört zur Aufgabe des Vorstandes die Überprüfung der Kriterien der Bewerber zur Preisrichterausbildung, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Standardkommission liegen.
12. Ernennung und Entlassung von Preisrichtern nach Beschluss der Standardkommission.
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
14. Alle weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§14 Wahl des Vorstandes

1. In den Vorstand des MFD BD e.V. können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren jeweils getrennt nacheinander gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

2. Scheidet der Präsident, Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem normalen Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes. Sollten sich nur noch 5 oder weniger stimmberechtigte Vorstandsmitglieder im Amt befinden, ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich mit Unterschrift des Vorstandsmitgliedes per Postweg mitzuteilen.
4. Eine Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erfolgt außerdem durch Austritt aus dem Verein, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Tod.
5. Im Vorstand können Ehepartner oder Lebensgefährten innerhalb einer Amtsperiode nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Dies muss bei der Wahl des Vorstandes beachtet werden.

§15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden können, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt. Diese werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Eine Tagesordnung wird schriftlich bei Beginn der Sitzung vorgelegt.
2. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Über den Sitzungsverlauf muss der Schriftführer ein Protokoll erstellen. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist vor Beginn der Vorstandssitzung ein Protokollführer zu ernennen.

§16 Bundesrat

1. Der Bundesrat wird von den Delegierten der Landes- und Bezirksverbände gebildet. Delegierte sind die Vorstandsmitglieder der Landes- und Bezirksverbände. Landesverbände werden von je zwei Delegierten und Bezirksverbände von je einem Delegierten vertreten. Delegierte können während der laufenden Amtszeit, deren Dauer sich durch die Geschäftsordnung bestimmt und grundsätzlich zwei Jahre beträgt, nicht abberufen werden. Die Delegierten beenden ihre Amtsperiode.

2. Delegierte verbleiben so lange im Bundesrat, bis der eigene Verband einen neuen Vorstand gewählt hat. Zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand neue Delegierte entsenden bzw. die derzeitigen Delegierten werden weiterhin in den Bundesrat entsendet. Hat ein Verband neu gewählt, ist dem Vorsitzenden des Bundesrates innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen, wer die Delegierten sind.
3. Der Bundesrat vertritt die Landes- und Bezirksverbände gegenüber dem Bundesvorstand. Er ist beratendes Gremium zwischen Vorstand und Mitgliederbasis.
4. Einmal jährlich soll eine Bundesratsversammlung stattfinden, für deren Terminierung und Durchführung der Bundesrat verantwortlich ist. Zu diesen Sitzungen sind die Delegierten und der Bundesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Bundesratsvorsitzenden oder dessen Vertreter einzuladen. Weiterhin können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Aus der Mitte der Bundesratsversammlung wird der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Beisitzer gewählt.
6. Die Wahl des Bundesratsvorsitzes erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen der Bundesratssitzung. Tritt ein Mitglied des Bundesratsvorsitzes innerhalb der gewählten Amtsperiode zurück, so ist sofort auf der folgenden Bundesratssitzung ein Delegierter für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Ein Rücktritt ist nur bei besonders wichtigem Grund möglich.
7. Für die Sitzungen der Bundesratsversammlung sind die Formvorschriften des **§21** dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
8. Mitglieder des Bundesratsvorsitzes können nur Vorstandsmitglieder der Landes- und Bezirksverbände sein, die nicht dem Bundesvorstand oder dessen Kommissionen (Tierschutzkommission / Standardkommission) angehören.

§17 Tierschutzkommission

1. Die Mitglieder der Tierschutzkommission werden vom Bundesvorstand ernannt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Sie ist angehalten, sich über tierschutzrechtliche Gesetzgebungen und deren Änderungen weiterzubilden und dem Vorstand hierüber zu berichten.
3. Sie ist verantwortlich für alle tierschutzrechtlichen Belange des Vereins und untersteht direkt dem geschäftsführenden Vorstand, jedoch nur zur Durchführung des **§13 Abs.9**. Eine fachliche Weisungsbefugnis seitens des Vorstandes besteht nicht.
4. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.
5. Bei Änderungen, die durch die Tierschutzkommission beschlossen und von dieser vorgelegt wurden, jedoch aus besonderen Gründen des Vereinsinteresses

nicht die Zustimmung des Vorstandes erhalten, ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag zu erarbeiten. Wird dabei keine Einigung erzielt, wird die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung gefällt.

6. Alle Beschlüsse zu Belangen der Tierschutzkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach Veröffentlichung im Vereinsmedium mit einer Übergangsfrist von vier Wochen verbindlich. Bei Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und welche die Belange der Tierschutzkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wahren.
7. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§18 **Standardkommission**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Standardkommission können nur Preisrichter sein. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Der Ausstellungsleiter des Bundesverbandes ist zusätzlich Mitglied der Standardkommission ohne Stimmrecht und dient als Bindeglied zwischen Vorstand, Standardkommission und Ausstellungsleitungen der Verbände. Auf Antrag der Standardkommission können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Standardkommission untersteht direkt dem geschäftsführenden Vorstand, jedoch nur zur Durchführung des **§13 Abs.10**. Eine fachliche Weisungsbefugnis seitens des Vorstandes besteht nicht.
2. Die Standardkommission hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung, Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Verbandsstandards mit Besitz der Urheberrechte nach **§7 UrhG** sowie das Copyright nach **§12 UrhG**. Weitere Details werden in einem Nutzungsvertrag zwischen Bundesvorstand und Standardkommission geregelt.
 - (b) Beschlussfassung, Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Ausstellungsreglements
 - (c) Beschlussfassung, Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen der Preisrichterprüfungsreglements
 - (d) Beschlussfassung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens zur Aktualisierung und Ergänzung des Verbandsstandards
 - (e) Beschlussfassung, Ausarbeitung und Durchführung eines Zulassungsverfahrens zur Ausbildung neuer Preisrichter
 - (f) Beschlussfassung und Durchführung der Preisrichterausbildung sowie Abnahme der Prüfung
3. Bei Änderungen, die durch die Standardkommission beschlossen und von dieser vorgelegt wurden, jedoch aus besonderen Gründen des Vereinsinteresses nicht die Zustimmung des Vorstandes erhalten, ist ein gemeinsamer

Änderungsvorschlag zu erarbeiten. Wird dabei keine Einigung erzielt, wird die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung gefällt.

4. Alle Beschlüsse zu Belangen der Standardkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach Veröffentlichung im Vereinsmedium mit einer Übergangsfrist von vier Wochen verbindlich. Bei Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und welche die Belange der Standardkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wahren.
5. Weiterhin pflegt sie insbesondere Kontakte zu bestehenden Preisrichterorganisationen im benachbarten Ausland zwecks Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder.
6. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§19 Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung, Vereinsordnungen oder bei vereinschädigendem Verhalten können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - (a) Ermahnung
 - (b) Abmahnung
 - (c) Bußgeld
 - (d) Disqualifikation
 - (e) Ausstellungssperren
 - (f) Vereinsausschluss
2. Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Eine bestimmte Reihenfolge soll möglichst beachtet werden. Die Strafe kann mündlich ausgesprochen werden, muss jedoch innerhalb einer Woche schriftlich dem Betroffenen unter Nennung des Verstoß Grundes mitgeteilt werden.
3. Widerspruch gegen die ausgesprochene Vereinsstrafe ist gestattet, er muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die Schiedsstelle gestellt werden. Ihre Entscheidung ist letztendlich gültig.

§20 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern und einem sogenannten Nachrücker zusammen. Diese 4 Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Ebenso wählen sie aus ihrer Mitte einen Schriftführer, einen Beisitzer und einen sogenannten Nachrücker. Die Wahl des

Vorsitzenden ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Wahl der Schiedsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Jeder hat nur eine Stimme.

2. Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Dies ist bei der Wahl der Schiedsstelle zu beachten.
3. Kommt es zu einer Befangenheit während einer Vermittlung eines Mitgliedes der Schiedsstelle, dann muss innerhalb der Schiedsstelle der sogenannte Nachrücker das befangene Mitglied ersetzen.
4. Sind mehrere Mitglieder der Schiedsstelle befangen, so kann die Schiedsstelle nicht als Vermittler hinzugezogen werden.
5. Tritt ein Mitglied der Schiedsstelle zurück, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder der Schiedsstelle, wer das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch übernimmt.
6. Sie hat folgende Aufgaben:
 - (a) Prüfung von Einsprüchen gegen Vereinsstrafen
 - (b) Festlegung des endgültigen Strafmaßes
 - (c) Das Ergebnis zu b) ist dem Vorstand und dem Widerspruchsführer schriftlich mitzuteilen. Es muss von allen drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein Einspruch gegen diesen Schiedsspruch ist nicht mehr möglich.
7. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§21 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach **§27 BGB**
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder in der Schiedsstelle
 - (c) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nach **§41 BGB** sowie **§24** dieser Satzung
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung unter Anwendung des **§40 BGB**
 - (e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - (f) Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 5.000 € belasten.
 - (g) Weitere Aufgaben, soweit dies sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergibt.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit **einer Frist von**

zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Im Regelfall geschieht dies über die Veröffentlichung der Einladung auf der Website, dem zentralen Vereinsmedium des MFD BD e.V. Diese Nutzung der schriftlichen Einladung über die Website kann ebenfalls für die untergeordneten Verbände (Landesverband, Bezirksverband, etc.) genutzt werden. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Nutzung der Website, indem sie sich in regelmäßigen Abständen in den Mitgliederbereich einloggen und die darin veröffentlichten Beschlüsse der einzelnen Gremien zur Kenntnis nehmen.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden, welche allen Teilnehmern eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten per E-Mail oder in einem sicheren Chatroom zukommen lassen. Zu Beginn dieser Sitzung müssen sich alle Teilnehmer durch ihren Personalausweis gegenüber dem Vorstand ausweisen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und darüber abzustimmen.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder fordern.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§22 **Protokollierung**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Bei Abwesenheit des Schriftführers benennt der Vorstand einen Vertreter.

§23 **Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Im Wechsel wird jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt.

§24 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die
Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.
Hilfe für die bedrohte Tierwelt
Alfred - Brehm - Platz 16
60316 Frankfurt / Main
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§25 **Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Personenbezogene Daten sind:
 - (a) Name,
 - (b) Vorname,
 - (c) Anschrift,
 - (d) Geburtsdatum,
 - (e) E-Mail-Adresse,
 - (f) Bankverbindung (sofern Zahlungen per Einzugsermächtigung erfolgen).
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - (a) Speicherung,
 - (b) Bearbeitung,
 - (c) Verarbeitung,
 - (d) Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft.

4. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - (a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - (b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit,
 - (c) Sperrung seiner Daten,
 - (d) Löschung seiner Daten.
6. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

§26 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Arbeits-, Verfahrens- und sonstigen Anweisungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen allein die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

§27 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die redaktioneller Art sind oder deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.

Die Änderung in der vorstehenden Satzung wurde am 21.01.2024 von der Mitgliederversammlung in Göttingen beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister.

Der Vorstand



Die Satzung ist eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg, VR 5955.

3. Auflage 21.01.2024
(Ersatz für die Satzung, 2.Auflage vom 31.07.2022,
Satzung, 1. Auflage vom 13.01.2019,
Amtsgericht Duisburg, VR 5955)

